



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Untersuchungshaftanstalt Hamburg**

**Besuch vom 12. Oktober 2022**

**Az.: 23I-HH/2/22**

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Allgemeine Ausstattung der Hafträume.....	3
II	Ausstattung der Zugangsstation.....	4
1	Allgemeiner Zustand.....	4
2	Duschen.....	4
III	Beobachtungs- und Sicherungsstation.....	4
1	Beschäftigungsangebote und Betreuung im Rahmen der Absonderung.....	4
2	Dauer der Absonderung.....	5
IV	Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen.....	6
V	Besonders gesicherter Haftraum.....	6
1	Ausstattung.....	6
2	Kleidung.....	7
VI	Durchsuchung mit Entkleidung.....	7
VII	Unterbringung nach § 126a StPO.....	8
VIII	Urinabgabe unter Sichtkontrolle.....	8
IX	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	9
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	9
I	Aufenthalt im Freien.....	9
II	Gestaltung des Tunnelgangs.....	9
E	Weiteres Vorgehen.....	9

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 12. Oktober 2022 die Untersuchungshaftanstalt (UHA) Hamburg. Zum Besuchszeitpunkt war die Anstalt mit einer Kapazität von 464 Plätzen mit insgesamt 462 Gefangenen belegt (zzgl. 25 Personen im Zentralkrankenhaus – ZKH), darunter überwiegend Untersuchungsgefangene und sieben Personen, die nach § 126a StPO untergebracht sind.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 10. Oktober 2022 bei der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte den A-Flügel des Haupthauses, das Haus A Zugang/Quarantäne, den C/V-Flügel, die Beobachtungs- und Sicherungsstation - darunter einige besonders gesicherte Hafträume sowie Hafträume für Absonderungen – und einen Teil der Außenanlage.<sup>1</sup>

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit dem Personalratsvorsitzenden, dem Sprecher der Gefangenenmitverantwortung und weiteren Gefangenen. Die Anstaltsleitung sowie die Mitarbeitenden der Anstalt standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Die Nationale Stelle begrüßt, dass mit Ausnahme von 25 Hafträumen mit Doppelbelegung ausschließlich Einzelunterbringung erfolgt. Diese garantiert den Schutz der Privatsphäre und vermeidet mögliche Zwischenfälle während der Ruhezeit im Haftraum.

Es wird ebenfalls begrüßt, dass in der Anstalt ein System der Haftraumtelefonie mit mehreren Rufnummern eingeführt wurde, was zur Aufrechterhaltung der Beziehungen mit Familie und Freunden beitragen kann.

Positiv hervorzuheben sind abschließend die „Hausordnung in Bildern für Inhaftierte ohne Kenntnisse der deutschen Sprache oder Schrift“ sowie die Tatsache, dass die Hausordnung in mehreren Sprachen vorgehalten wird. Es ist wichtig, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Anstalt kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Gefangenen unterstützen.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Allgemeine Ausstattung der Hafträume

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Anstalt nach und nach renoviert wird und insgesamt einen gepflegten Eindruck aufweist. Jedoch sind in vielen Hafträumen am Fenster weder Verdunklungsmöglichkeiten noch Sichtschutzvorrichtungen (in Form von Rollos oder Vorhängen) angebracht. Die Tatsache, dass vom großen Hof aus (sowohl als Sportplatz als auch für die freie Stunde benutzt) in viele Hafträume hineingesehen werden kann, führt dazu, dass der Schutz der Intim- und Privatsphäre der betroffenen Personen nicht ausreichend gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es nicht möglich, die Zimmer nachts vollständig abzdunkeln. Zur Behebung dieses Problems haben einige Gefangene Stofftücher an den Fenstern befestigen müssen.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in vergleichbaren Einrichtungen regelmäßig Hafträume, die mit Vorhängen ausgestattet sind, die schwer entflammbar sind, sodass die Möglichkeit geboten wird, den Raum abzdunkeln und die Intim- und Privatsphäre zu schützen.

---

<sup>1</sup> Das Zentralkrankenhaus wurde im Rahmen des Besuchs nicht besichtigt.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die den Gefangenen ermöglichen, in einem abgedunkelten Raum zu schlafen und ihre Intim- und Privatsphäre zu schützen.

## II Ausstattung der Zugangsstation

### *1 Allgemeiner Zustand*

Der Gesamteindruck der Zugangsstation wird insgesamt als unbefriedigend beurteilt. Wände, Böden und Mobiliar weisen starke Abnutzungsspuren auf, die ungepflegt und den Betroffenen gegenüber respektlos wirken. Die Sicherstellung der Mindeststandards für die Unterbringung von Gefangenen durch die Strafvollzugsbehörde wird nicht gewährleistet.

Die Mindeststandards dürfen auch in Räumen, die für Krisensituationen mit Eigen- oder Fremdgefährdung genutzt werden, nicht unterschritten werden.

In der Zugangsstation ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Hierfür ist Sorge zu tragen.

### *2 Duschen*

Die Delegation beobachtete, dass die Gemeinschaftsduschen nicht mit Abtrennungen ausgestattet sind. Auf Stationen mit bis zu 74 Gefangenen ist zudem die Möglichkeit, allein zu duschen, praktisch nicht umsetzbar.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein. Andernfalls soll ermöglicht werden, einzeln zu duschen.

## III Beobachtungs- und Sicherungsstation

Bei der Beobachtungs- und Sicherungsstation handelt es sich um eine Station, in der Personen untergebracht werden, die als besonders gewaltbereit eingeschätzt werden, da sie durch Auseinandersetzungen mit anderen Gefangenen oder mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes aufgefallen sind, oder bei denen eine erhöhte Selbstverletzungsfahr besteht. Besondere Sicherungsmaßnahmen wie Absonderungen oder Einzelhaft werden auf dieser Station durchgeführt. Die Station umfasst insgesamt 50 Hafträume (darunter vier besonders gesicherte Hafträume und Hafträume für Absonderungen) und war zum Besuchszeitpunkt mit 30 Gefangenen belegt.

### *1 Beschäftigungsangebote und Betreuung im Rahmen der Absonderung*

Die Gefangenen auf der Beobachtungs- und Sicherungsstation haben keine Arbeitsmöglichkeiten, können nur an eingeschränkten Sport- und Freizeitangeboten teilnehmen und dürfen überwiegend keine TV-Geräte nutzen. Nach Aussage der Anstaltsleitung sei das Ziel dieser Struktur, die Gefangenen zur Ruhe kommen zu lassen.

Auch stellte die Besuchsdelegation fest, dass eine psychologische Betreuung bis zum Besuchszeitpunkt grundsätzlich nicht stattgefunden hatte. Die Anstaltsleitung teilte jedoch mit, dass die

Möglichkeit bestehe, allerdings nur auf Anfrage des Gefangenen, mit einer Psychiaterin oder einem Psychiater zu sprechen.

Es ist sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige, menschliche Kontakte stattfinden, und dass eine Psychologin oder ein Psychologe aber auch ein Arzt oder eine Ärztin neben ihren/seinen anderen Aufgaben ausreichend Kapazität für die Betreuung der Sicherungsstation erhält. Zudem sind dringend weitere Betätigungs- und Kontaktmöglichkeiten für die Gefangenen der Beobachtungs- und Sicherungsstation zu schaffen.<sup>2</sup>

## 2 Dauer der Absonderung

Die Gefangenen auf der Beobachtungs- und Sicherungsstation haben täglich lediglich eine Stunde Gelegenheit zum Hofgang. Die übrigen 23 Stunden verbringen sie hauptsächlich in ihrem Haftraum. Anhand der Dokumentation zu besonderen Sicherungsmaßnahmen für die Kalenderjahre 2021 und 2022 (fortlaufend) lässt sich feststellen, dass mehr als 30 Gefangene über 15 Tage, 15 Gefangene über einen Monat und jeweils ein Gefangener über zwei, über drei und vier Monate auf der Beobachtungs- und Sicherungsstation durchgehend untergebracht waren.<sup>3</sup>

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind derart lange Absonderungen, ohne verstärkte Bemühungen, diese zu vermeiden, menschenrechtlich nicht vertretbar. Insbesondere bestehen starke Zweifel, ob eine dauerhafte Isolierung, ohne regelmäßige Beschäftigungs- und Gesprächsangebote, mit dem Ziel die Absonderung zu beenden, verhältnismäßig sein kann. Eine Absonderung über eine Dauer von 23 Stunden täglich ohne Kontakte ist als Einzelhaft zu betrachten, für deren Anordnung es triftige Gründe geben muss.

Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist eine Isolierung nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“<sup>4</sup>

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) geht davon aus, dass Einzelhaft unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann. Nach Auffassung des CPT ist sie in jedem Fall so kurz wie nur möglich zu halten.<sup>5</sup>

Weiterhin verbieten die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen<sup>6</sup> die Langzeit-Einzelhaft,<sup>7</sup> die eine mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage lange Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen

---

<sup>2</sup> Auch das CPT hatte bereits bei seinem Besuch der Sicherungsstation im Jahr 2005 die nicht vorhandenen Betätigungs- und Sportmöglichkeiten als „unzulässigen Zustand“ kritisiert.

<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass aus den ausschließlich handschriftlich geführten Sicherungsbüchern 2021-2022, die der Nationalen Stelle elektronisch übermittelt wurden (siehe IV.), nicht in nachvollziehbarer Weise ersichtlich ist, ob Gefangene innerhalb dieser Zeitperiode mehrmals – und dementsprechend für insgesamt längere Phasen – von besonderen Sicherungsmaßnahmen betroffen waren.

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

<sup>5</sup> Vgl. CPT-Standards, CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, S. 20, Rn. 56.

<sup>6</sup> Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt.

<sup>7</sup> Regel 43.

Kontakt bedeutet.<sup>8</sup> Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin können derart lange Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.<sup>9</sup>

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen.

#### IV Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Im Nachgang ihres Besuchs erbat die Nationale Stelle eine statistische Aufstellung der Unterbringungen unter Beobachtung und der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum als besondere Sicherungsmaßnahmen. Die Einrichtung übersandte der Nationalen Stelle über 350 gescannte Seiten der Sicherungsbücher für das gesamte Jahr 2021 sowie für Januar bis August 2022, informierte sie aber auch darüber, dass eine systematische zentrale Erfassung der Anwendung von Sicherungs- sowie Disziplinarmaßnahmen grundsätzlich nicht geführt werde.

Die systematische Erfassung von Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen hat den Vorteil, dass die Anordnungen unter anderem nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund abgerufen werden können. Auch kann die Entwicklung der Anzahl der Anordnungen von Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der besonderen Vorkommnisse und der damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen und deren Auswertung dienen nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung.

Tages- und Anordnungs- nr.		Name, Vorname Geburtsort des Gefangenen	Raum	Mit welcher Maßnahme	Dauer	Vermerk
1	2	3	4	5	6	7
17.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	172/23
18.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	
19.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
20.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/8
21.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
22.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
23.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
24.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
25.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
26.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
27.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
28.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
29.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
30.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
31.05.21		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
01.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
02.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
03.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
04.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
05.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
06.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
07.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
08.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
09.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
10.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
11.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
12.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
13.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
14.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
15.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
16.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
17.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
18.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
19.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
20.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
21.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
22.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
23.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
24.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
25.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
26.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
27.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
28.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
29.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
30.06.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
01.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
02.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
03.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
04.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
05.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
06.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
07.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
08.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
09.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
10.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
11.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
12.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
13.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
14.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
15.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
16.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
17.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
18.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
19.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
20.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
21.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
22.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
23.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
24.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
25.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
26.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
27.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
28.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
29.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
30.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
31.07.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
01.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
02.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
03.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
04.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
05.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
06.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
07.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
08.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
09.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
10.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
11.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
12.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
13.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
14.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
15.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
16.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
17.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
18.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
19.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
20.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
21.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
22.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
23.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
24.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
25.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
26.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
27.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
28.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
29.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
30.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17
31.08.22		[redacted]	B201/4	Festl.	05.01-05.01	16/17

Es wird unter präventiven Gesichtspunkten angeregt, die durchgeführten Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen statistisch detailliert zu erfassen und regelmäßig auszuwerten.

#### V Besonders gesicherter Haftraum

##### I Ausstattung

In einigen besonders gesicherten Hafträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Die Räume sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einem Aufenthalt von mehreren Stunden oder Tagen im besonders gesicherten Haftraum ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene. Auch sogenannte herausfordernde Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten sind, bieten sich an, da diese auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene

<sup>8</sup> Regel 44.

<sup>9</sup> Berliner Kammergericht, Urteil vom 17.02.2015 – 9 U 129/13, Rn. 38: „Der Einschluss von 23 Stunden ohne Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, ohne Gruppenangebote im weiteren Sinne und ohne jeden sozialen Austausch widerspricht diesen Vollzugszielen [die Resozialisierung] in eklatanter Weise und verhindert jede Form der Resozialisierung“.

Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne dass dabei aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar verzichtet werden muss. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzustellen werden.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

## 2 *Kleidung*

Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, dürfen nach Angaben der Anstaltsleitung zunächst ausschließlich eine Papierhose tragen. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Gefangene von den Mitarbeitenden als beruhigt eingestuft werde, erhalte dieser zusätzlich ein T-Shirt.

Diese Verfahrensweise ist nach Überzeugung der Nationalen Stelle schamverletzend und ist daher abzustellen.

Die Nationale Stelle beobachtete in den besonders gesicherten Hafträumen anderer Einrichtungen den Einsatz von T-Shirts und Shorts, die reißfest sind und somit Selbstverletzungen vorbeugen.<sup>10</sup>

Es wird empfohlen, dem Gefangenen auch bei kurzzeitiger Unterbringung reißfeste Kleidung zur Verfügung zu stellen, die auch den Oberkörper bedecken.

## VI Durchsuchung mit Entkleidung

Die Anstaltsleitung teilte mit, dass bei der Aufnahme neuer Strafgefangener und auf der Beobachtungsstation immer eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt werde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>11</sup> Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>12</sup>

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Nach der Anstaltsverfügung zu Durchsuchungen ist bei der Aufnahme neuer Untersuchungsgefangener eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung anlassbezogen durchzuführen. Dies geschieht ohne die Anwesenheit anderer Gefangenen, was aber zur Schonung des Schamgefühls nicht ausreichend ist.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Die Anstaltsverfügung soll dementsprechend ergänzt werden.

---

<sup>10</sup> BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. März 2015 – 2 BvR 1111/13, Rn. 31 i. V. m. EGMR, Hellig v. Deutschland, Urteil vom 7. Juli 2011 – 20999/05 und mit Verweis auf CPT/Inf (96) 28, Nr. 147), CPT/Inf (99) 9, Nr. 102) und CPT/Inf (2010) 24, Nr. 130.

<sup>11</sup> BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33 – 35.

<sup>12</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./ Niederlande, Urteil vom 4. Februar 2003, Individualbeschwerde Nr. 50901/99, Rn. 62.

## VII Unterbringung nach § 126a StPO

Zum Besuchszeitpunkt waren sieben Personen, für die eine Unterbringung nach § 126a StPO gerichtlich angeordnet wurde, in der normalen Untersuchungshaftanstalt – und nicht im Zentralkrankenhaus – untergebracht. Die Unterbringung der Betroffenen erfolgt nicht nur kurzfristig, sondern teilweise über Wochen oder Monate.

Es ist unstrittig, dass die Untersuchungshaftanstalt über keine psychiatrische Versorgungsstruktur verfügt und dass eine angemessene psychiatrische Betreuung für die betroffenen Personen nicht gewährleistet werden kann.

Zwar wurde im Mai 2022 eine forensisch-psychiatrische Station für einstweilig Unterzubringende in den Räumen des Zentralkrankenhauses der Untersuchungshaftanstalt (ZKH) in Betrieb genommen. Die in diesem Rahmen geschaffenen Plätze reichen allerdings nicht aus, um eine Unterbringung von Personen nach § 126a StPO in der normalen Untersuchungshaftanstalt zu vermeiden. Dies liegt unter anderem daran, dass die zweite vorgesehene forensisch-psychiatrische Station im ZKH aufgrund Personalmangels nicht eröffnet werden konnte.

Eine Unterbringung in der normalen Untersuchungshaft von Personen, bei denen eine Unterbringung nach § 126a StPO in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Erziehungsanstalt angeordnet wurde, kann schädliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben, da deren psychische Gesundheit nicht ausreichend geschützt werden kann. Neben den in Anbetracht ihres psychischen Zustands nicht angemessenen Haftbedingungen ist das Anstaltspersonal nicht ausreichend geschult, um mit psychisch kranken oder auffälligen Personen fachgerecht umzugehen, und folglich der Eigen- und Fremdgefährdung im Haftalltag bestmöglich vorbeugen zu können.

Die Behörde für Justiz soll dafür Sorge tragen, dass entweder keine Person nach § 126a StPO in der normalen Untersuchungshaftanstalt aufgenommen oder eine Verstärkung der psychiatrischen Versorgung vorgenommen wird.

## VIII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung eines Mitarbeitenden des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der Gefangenen schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann<sup>13</sup>. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung auch weiterhin zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass Gefangene die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

---

<sup>13</sup> § 65 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW; BVerfG, Beschluss der I. Kammer des Zweiten Senats vom 22. Juli 2022 - 2 BvR 1630/21 -, Rn. 37-41.



## IX Vertraulichkeit von Gesprächen

Die Haftraumtelefonie ist noch nicht vollständig ausgebaut. Neben dieser besitzen die Gefangenen die Möglichkeit, die Telefone auf den Fluren zu nutzen. In einigen Abteilungen befanden sich die verfügbaren Telefone ohne vollständige Abschirmung auf dem Flur. Insofern ist das Führen vertraulicher Telefonate kaum möglich.

In anderen Justizvollzugsanstalten beobachtet die Nationale Stelle den Einsatz von Telefonhauben, die mindestens für Schallschutz sorgen.

Bis die Haftraumtelefonie vollständig ausgebaut wird, sollen Lösungen gefunden werden, die es den Gefangenen ermöglichen, ungestört vertrauliche Telefonate zu führen.

## **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### I Aufenthalt im Freien

Gefangene verbringen ihren Aufenthalt im Freien auf den Innenhöfen. Diese sind weitestgehend vor Sonne und Regen ungeschützt.

Die Nationale Stelle schlägt vor, Lösungen zu finden, die es den Gefangenen (und damit auch den Mitarbeitenden) ermöglicht, die Zeit im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.<sup>14</sup>

### II Gestaltung des Tunnelgangs

Gefangene werden von der Vorführabteilung zum Haupthaus durch einen Tunnel geführt. Der Weg durch den Tunnel ist verwinkelt, besitzt enge Treppen und ist düster. Dies sorgt für einen bedrückenden Eindruck. Dies kann, neben dem Inhaftierungsschock und der allgemeinen Verunsicherung, die aus der neuen Umgebung entsteht, bei Gefangenen zu stressbedingten Reaktionen und ggf. für sich selbst und das begleitende Personal zu potentiell gefährlichen Situationen führen.

Eine freundlichere Gestaltung des Tunnelganges, zum Beispiel mit Bildern oder Farben, würde zur Entspannung und zur Vermeidung von möglichen Kurzschlussreaktionen beitragen.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet die Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 10. Januar 2023

---

<sup>14</sup> Siehe auch CPT-Bericht zu Deutschland, CPT/Inf (2022) 18, Rn. 42, <https://rm.coe.int/1680a80c6r>: „In der Justizvollzugsanstalt [...] waren jedoch nicht alle Bereiche mit Bänken und einem Witterungsschutz ausgestattet und in [...] gab es keine Unterstände. Der CPT empfiehlt die Behebung dieser Mängel“.